



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Perg
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von
Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungs-
bericht vom November 2023

der Gemeinde

Langenstein

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg, Dirnbergerstraße 11

Herausgegeben:

Perg, im März 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat bei der Gemeinde Langenstein durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Nachprüfung vorgenommen. Die Prüfung erfolgte in der Zeit von 23. September 2025 bis 13. Oktober 2025.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Langenstein die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Perg vom November 2023 getroffenen Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Langenstein erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Perg im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen konnte die Entscheidung der Gemeinde Langenstein, Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen werden.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG.....	5
HAUSHALTSENTWICKLUNG	9
BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	9
DETAILBERICHT	10
FREMDFINANZIERUNG	12
PERSONAL.....	13
BAUHOF	15
WASSERVERSORGUNG.....	16
ABWASSERBESEITIGUNG.....	17
ABFALLBESEITIGUNG	18
KINDERGARTEN.....	18
KINDERGARTENTRANSPORT	19
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE.....	19
NATURALWOHNUNG.....	20
VOLKSSCHULE	20
FEUERWEHRWESEN	21
FRIEDHOF	22
FÖRDERUNGEN	22
INSTANDHALTUNGEN	23
ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG	23
SONSTIGE VERBRAUCHGÜTER - BÜROMITTEL.....	24
STROM	24
WÄRME	24
VERSICHERUNG.....	24
AUFSCHLIEßUNGSBEITRÄGE	25
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN.....	25
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	25
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	26
LANGENSTEIN KOMMUNALBETRIEBS GMBH.....	26
SCHLUSSBEMERKUNG.....	27

Kurzfassung

Bei der erfolgten Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Langenstein die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Perg vom November 2023 getroffenen 63 Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Langenstein erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Von den insgesamt 63 Empfehlungen setzte die Gemeinde Langenstein bislang 35 um. Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Perg im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung, welche Gegenstand der Kurzfassung sind. In begründeten Fällen konnte die Entscheidung der Gemeinde Langenstein, Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen werden.

Empfehlung	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
Verwaltungsabgaben Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.	teilweise umgesetzt	Die noch offenen Stellungnahmen sind von der Gemeinde einzufordern. Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.
Kundenforderungen und Mahnwesen Es wird nachdrücklich empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung und nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral umzusetzen. Der Einbringung offener Forderungen ist oberste Priorität einzuräumen. Die Gemeinde hat umgehend die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleistet.	teilweise umgesetzt	Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht. Darüber hinaus ist die Beauftragung eines Inkassobüros zur Einbringung von offenen Steuer- und Abgabenschulden einzustellen.
Fremdfinanzierung Die Gemeinde hat sämtliche Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (mehr als 50 % am Eigenkapital) sowie an assoziierten Unternehmen (zwischen 20 % bis 50 % am Eigenkapital) entsprechend darzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf § 23 VRV 2015 hingewiesen.	nicht umgesetzt	Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Personal Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Auf den bestehenden Gleitzeitrahmen ist künftig zu achten. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verfall des Erholungsurlaubs sind anzuwenden.	teilweise umgesetzt nicht umgesetzt	Ein Bediensteter in der Verwaltung unterschritt mit Ende 2024 wiederum das Gleitzeit-Minusstundenkonto. Sollte nach wie vor eine Unterschreitung vorliegen, ist diese durch Erholungsurlaub auszugleichen. Die Gemeinde wendete die Verfallsbestimmung gemäß § 122 Oö. GDG 2022 nicht an. Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.
Bauhof Es wird empfohlen, in Hinkunft die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen. Ausgaben für das Böschungsmähen stellen keine Instandhaltungsaufwendungen dar und sind bei dem Konto „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ zu verbuchen. Künftig sind die anteiligen Leistungen für den Winterdienst dem vorgesehenen Ansatz „814 – Winterdienst“ zuzurechnen Für diese Ausgaben ist die laut VRV 2015 vorgesehene Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.	nicht umgesetzt nicht umgesetzt nicht umgesetzt nicht umgesetzt	Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht. Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht. Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht. Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.
Wasserversorgung Unter dem Aspekt der Kostenwahrheit sollten die Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper aliquot unter dem Konto „720 – Bezüge der Organe“ dargestellt werden.	nicht umgesetzt	Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.
Abwasserbeseitigung Unter dem Aspekt der Kostenwahrheit sollten die Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper aliquot unter dem Konto „720 – Bezüge der Organe“ dargestellt werden. Liegt eine Kostendeckung über 100 % vor, so kann die Überdeckung nur im „inneren Zusammenhang“ entsprechend verwendet werden, wobei diese zu begründen und zu dokumentieren ist. Die bestehende allgemeine Rücklage ist im Hinblick auf die Thematik des „inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.	nicht umgesetzt nicht umgesetzt	Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht. Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnissnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.	nicht umgesetzt	Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.
Abfallbeseitigung Im Hinblick auf die steigenden Aufwendungen ist künftig eine Ausgabendeckung, gegebenenfalls durch eine weitere entsprechende Gebührenerhöhung zu gewährleisten. Da durchwegs die Bezirksabfallverbände für die Reinigung und Bereitstellung der Containerstandplätze Kostenersätze an die Gemeinden leisten, wird empfohlen, mit dem BAV Gespräche zu führen.	teilweise umgesetzt nicht umgesetzt	Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht, da eine etwaige Gebührenerhöhung in einem entsprechenden Ausmaß zu erfolgen hat. Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.
Kindergarten Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.	nicht umgesetzt	Da dennoch diverse Tätigkeiten bei der Gemeinde anfallen, bleibt die Empfehlung weiterhin aufrecht.
Wohn- und Geschäftsgebäude Zur besseren Darstellung der Mietgegenstände sollten sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf dem Ansatz „846“ zusammengeführt werden. Eine funktionelle Gliederung in der 4. Dekade ist empfehlenswert. Wie bereits angemerkt, sollte eine Verwaltungskostentangente im Zuge der Ansatzzeröffnung dargestellt werden. Aufgrund der bereits mehrmaligen Überschreitung der Schwellenwertgrenze sollte die Indexierung der Mietzinse, ausgehend von der ursprünglich vereinbarten Miete, aufgerollt und zeitnah vorgeschrieben werden. Die Gemeinde hat die Betriebskostenabrechnungen nach den Regelungen des Mietrechtsgesetzes (Verjährungsfristen) zu erstellen sowie jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres dem Mieter vorzulegen. Angemerkt wird, dass zur Bedeckung	teilweise umgesetzt teilweise umgesetzt teilweise umgesetzt	Die Schulwartwohnung wird bereits auf dem Ansatz „846“ dargestellt, die 2 Geschäftslokale hingegen noch nicht. Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht. Die Gemeinde indexierte mit Juni 2023 die Mietzinse der 2 Geschäftslokale. Allerdings hätten die Mietverträge abermals mit Anfang 2025 angepasst werden müssen (Überschreitung der Schwellenwertgrenze). Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht. Die Gemeinde erstellte die Betriebskostenabrechnungen zeitgerecht, allerdings wird auf die Vorschreibung eines Verwaltungskostenbeitrags gemäß MRG verzichtet. Die Empfehlung

des Verwaltungsaufwands ein Verwaltungs-kostenbeitrag, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (Jahr 2021: 3,60 Euro/m², Jahr 2022: 3,91 Euro/m² Wohnnutzfläche) eingehoben werden kann.		bleibt weiterhin aufrecht, da bei Härteausgleichsgemeinden sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen sind.
Naturalwohnung Die Gemeinde sollte künftig bei Mietverträgen Wertsicherungsklauseln (Vorschlag Schwellenwertgrenze von 5 %) vorsehen und hinsichtlich der angeführten Mietverträge eine Zusatzvereinbarung treffen.	teilweise umgesetzt	Die Gemeinde wird bei künftigen Mietverträgen eine Schwellenwertgrenze von 5 % vorsehen. In Bezug auf die ehemalige Schulwartwohnung führte die Gemeinde zwecks Zusatzvereinbarung noch kein Gespräch mit dem Mieter. Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.
Volksschule Aufgrund der hohen Aufwendungen beim Lehrschwimmbecken, die sich in der Volksschule auf mehrere Kontenklassen unterteilen (Verbrauchsgüter, Betriebskosten etc.), wäre ansatzmäßig eine Untergliederung in der 4. Dekade empfehlenswert.	nicht umgesetzt	Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.
Turnhalle Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.	nicht umgesetzt	Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.
Friedhof Da dennoch weiterhin stets Verluste zu verzeichnen sind, wird nachdrücklich nochmals auf eine nachhaltige Haushaltsführung hingewiesen.	nicht umgesetzt	Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.
Instandhaltungen Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, auch bei wertmäßig geringfügigen Auftragsvergaben mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.	nicht umgesetzt	Zu ersehen war, dass die Gemeinde im Jahr 2023 wiederum keine Vergleichsangebote (zB 3 Mähroboter, Laptop) einholte. Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschluss 2020 bis 2022

Die im November 2023 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2020 bis 2022. In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2024 stellte sich die Finanzgebarung nachfolgend dar:

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	489.644	-451.351	129.095	-891.500
Saldo 2 – Investive Gebarung	-920.418	-656.024	-101.558	182.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	1.046.916	-119.244	469.638	287.200
Saldo 5 – Geldfluss	616.142	-1.226.619	497.174	-421.900
- Saldo investive Einzelvorhaben	-406.287	-461.053	545.741	558.500
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	209.855	-765.566	-48.566	-980.400

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	5.857.286	6.282.030	7.277.370	6.198.800
Aufwendungen	5.576.841	6.798.094	7.482.536	7.297.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	280.445	-516.064	-205.166	-1.098.600
Entnahme von Rücklagen	36.300	311.737	169.956	153.300
Zuweisung an Rücklagen	333.578	340.649	92.684	119.300
Nettoergebnis nach Rücklagen	-16.833	-544.975	-127.892	-1.064.600

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	16.421.750	17.018.365	596.615
Kurzfristiges Vermögen	856.656	738.602	-118.054
Summe	17.278.406	17.756.968	478.562
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	7.428.842	6.988.650	-440.192
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.269.337	5.749.753	-519.584
Langfristige Fremdmittel	1.211.779	2.599.902	1.388.123
Kurzfristige Fremdmittel	2.368.448	2.418.663	50.215
Summe	17.278.406	17.756.968	478.562

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 63 %.

Bevölkerungsentwicklung

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 2.660

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2021: 2.684

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Registerzählung 2021: 2.536

Stichtag 31. Oktober 2024: 2.568

Detailbericht

Hundeabgabe

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 16)

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde anzuheben.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde setzte die Empfehlung im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesätze im Jahr 2024 um und erhöhte die Abgabe für sonstige Hunde auf 50 Euro.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Verwaltungsabgaben (Tarifpost 48a)

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 17)

Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat die betroffenen Liegenschaftsbesitzer um Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, wobei rund die Hälfte eine Antwort abgaben. Die noch offenen Stellungnahmen sind von der Gemeinde einzufordern. Die Gemeinde hat sodann, sofern die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sind, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Verwaltungsabgaben (Tarifpost 32)

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 17)

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Umsetzung durch Gemeinde

Es wird in verschiedene Gemeindemedien auf die Möglichkeit von Abbuchungs- und Einziehungsaufträgen geworben.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Kundenanforderungen und Mahnwesen

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 18)

Es wird nachdrücklich empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung und nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral umzusetzen. Der Einbringung offener Forderungen ist oberste Priorität einzuräumen. Die Gemeinde hat umgehend die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleistet.

Umsetzung durch Gemeinde

Zum Zeitpunkt der Gebärungsprüfung (2023) waren in der Abgabebuchhaltung Rückstände von insgesamt rund 283.200 Euro ausgewiesen. Die Gemeinde schrieb im Jahr 2024 aufgrund nicht einbringbarer Forderungen (mehrere Konkurse) in Summe rund 176.400 Euro ab. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss vom Juni 2024 liegt auf. Mit Ende 2024 bestanden noch Rückstände von offenen Forderungen von insgesamt rund 112.400 Euro.

Zum Zeitpunkt der Nachprüfung zeigte die Forderungsliste (2. Oktober 2025) einen verminderten Rückstand von rund 64.600 Euro. Anzumerken ist, dass ungefähr 2 Drittel (rund 42.000 Euro) erneut längere Außenstände aufweisen, die sich sukzessive seit circa 2 Jahren bis dato aufsummieren. Dies betrifft rund 20 Abgabenschuldner. Trotz mehrfacher Mahnungen waren bei diesen Schuldnern nur vereinzelt kleinere Zahlungseingänge zu ersehen. Der Grund dafür liegt neben der teilweise schlechten Zahlungsmoral einzelner Gläubiger auch am bisher schleppend verbesserten Forderungsmanagement der Gemeinde. Wird nach mehreren Mahnungen nicht gezahlt, erfolgt vom Buchhalter eine telefonische oder schriftliche Mahnung (Mail), die jedoch sehr oft zu keinem positiven Ergebnis führte.

Darüber hinaus beinhaltet die Forderungsliste 8 Abgabenschuldner, die seit der Gebärungsprüfung (2023) nach wie vor ihre Rückstände (aufsummiert rund 12.700 Euro) nicht beglichen. Zur Einbringung von Forderungen beauftragte die Gemeinde im September 2025 in 3 Fällen ein Inkassobüro. Die abgabenbehördliche und die gerichtliche Vollstreckung von Abgabensforderungen sind in der Abgabensexekutionsordnung (AbgEO) bzw. der Exekutionsordnung (EO) geregelt. Diese Regelungen sehen keine Einschaltung eines Inkassobüros vor, weshalb eine solche auch nicht zulässig ist. Kosten eines Inkassobüros könnte die Gemeinde auch nicht als vorprozessuale Kosten geltend machen, wodurch dem Grundsatz der Sparsamkeit nicht entsprochen würde.

In Bezug auf das Forderungsmanagement ergeht der Hinweis, dass für das Starten des Mahnprozesses nach herrschender Rechtsmeinung die Erstellung eines Abgabenbescheids Voraussetzung ist. § 227 der Bundesabgabenordnung führt aus, dass vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen sind. Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens vollzogen, in dem der Abgabenschuldige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen 2 Wochen zu bezahlen. Zahlt der Schuldner weiterhin nicht, ist ein Rückstandsausweis auszustellen, der als Exekutionstitel für die Vollstreckung der Schuld dient.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht. Darüber hinaus ist die Beauftragung eines Inkassobüros zur Einbringung von offenen Steuer- und Abgabenschulden einzustellen.

Empfehlung im Gebärungsprüfungsbericht 2023 (Seite 18)

Die seit Jahren sowie gegenwärtigen nicht einbringbaren Forderungen sind zeitnah abzuschreiben und von der Buchhaltung entsprechend auszubuchen. Darüber hinaus sollte, zur Reduzierung und der Vermeidung von Steuer- und Abgabenrückständen und zur Beschleunigung der Verwaltungsabläufe, die Einhebung von Hausbesitzabgaben mittels Abbuchungs- oder Einziehungsaufträgen forciert werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Marktgemeinde Langenstein schrieb im Jahr 2024 aufgrund nicht einbringbarer Forderungen (mehrere Konkurse) in Summe rund 176.400 Euro ab. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss vom Juni 2024 liegt auf. Auf die Möglichkeit von Abbuchungs- und Einziehungsaufträgen wir in Gemeindemedien hingewiesen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Fremdfinanzierung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 19)

Angesichts des zu erwartenden zusätzlichen Annuitätendienstes sowie der höheren Zinsen ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Aufgrund der Zinswende sollten diese Gegebenheiten entsprechend im MEFP abgebildet werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde sieht seit dem Jahr 2024 entsprechende Zinsen im Voranschlag sowie im MEFP vor.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 20)

Angesichts des hohen Verschuldungsgrads im Bereich der Kraftfahrzeuge sollte künftig von diesen Finanzierungsformen abgesehen werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde wendete seit der Gebarungsprüfung im Jahr 2023 die Finanzierungsform Leasing nicht mehr an.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 21)

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen. Darüber hinaus ist bei Ausschreibungen auch die Spesenhöhe zweckmäßigerweise bei der Bestbieterermittlung zu berücksichtigen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde trat mit den Kreditinstituten in Verhandlungen, wobei es zu keinem positiven Ergebnis kam. Zum Zeitpunkt der Nachprüfung zeigten die Rechnungsabschlüsse 2023 und 2024 Geldverkehrsspesen in Höhe von rund 5.700 Euro bzw. 4.700 Euro.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 21)

Auch wenn diverse unzulässige Zuschlagskriterien zur Entscheidungsfindung nachvollziehbar sind, sollte im Hinblick auf die Gebarungsgrundsätze künftig der Kassenkredit an den Billigstbieter vergeben werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Für die Vergabe der Kassenkredite der Jahre 2024 und 2025 hat die Gemeinde jeweils 3 Angebote eingeholt, wobei immer der Billigstbieter zum Zug kam.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 21)

Zahlungsmittelreserven, die vorübergehend als „innere Darlehen“ in Anspruch genommen werden, sind zur besseren Nachvollziehbarkeit so darzustellen, dass klar hervorgeht, wofür diese verwendet werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Derzeit sind in der Gemeinde keine „innere Darlehen“ vorhanden, ansonsten werden sie künftig dargestellt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 21)

Die Gemeinde hat sämtliche Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (mehr als 50 % am Eigenkapital) sowie an assoziierten Unternehmen (zwischen 20 % bis 50 % am Eigenkapital) entsprechend darzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf § 23 VRV 2015 hingewiesen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hält mehrere Beteiligungen, die jedoch im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j) in den Rechnungsabschlüssen 2023 und 2024 nach wie vor nicht richtig bzw. unvollständig ausgewiesen werden. Dies hat folgendermaßen auch eine Auswirkung im Vermögenshaushalt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Personal

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 23)

Generell wird der Gemeinde die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie des persönlichen Engagements der Bediensteten möglich. Mitarbeitergespräche sollten unter anderem Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen beinhalten und entsprechende Schwerpunkte und Anforderungen für die übertragenen Aufgaben festlegen.

Umsetzung durch Gemeinde

Seit dem Jahr 2024 werden jährlich Mitarbeitergespräche mit den einzelnen Bediensteten durchgeführt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 24)

Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Auf den bestehenden Gleitzeitrahmen ist künftig zu achten.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde überprüfte die Gleitzeitguthaben, die sie als rechtmäßig erworben angesehen hat. Ein Bediensteter in der Verwaltung unterschritt mit Ende 2024 wiederum das Gleitzeit-Minusstundenkonto.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Sollte nach wie vor eine Unterschreitung vorliegen, ist diese durch Erholungsurlaub auszugleichen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 24)

Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen. Darin sollten die Stundenkontingente für die möglichen Unter- und Überzeiten bei Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit erweitert werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Seit Juni 2023 besteht eine neue flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung. Nunmehr gibt der Dienstzeitrahmen vor, dass aus einer Abrechnungsperiode nicht mehr als 40 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 20 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 25)

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter:innen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Angeführt wird, dass im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen hat.

Umsetzung durch Gemeinde

Die betroffenen Mitarbeiter werden schriftlich darauf hingewiesen, den übermäßigen Erholungsurlaub rechtzeitig abzubauen. Weiters wird auf die Bestimmungen bezüglich drohendem Urlaubsverfall hingewiesen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 25)

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verfall des Erholungsurlaubs sind anzuwenden.

Umsetzung durch Gemeinde

Bei 3 teilzeitbeschäftigten Bediensteten bestanden mit Ende 2022 hohe Urlaubsguthaben, die aufgrund der geltenden Bestimmungen zum Teil verfallen wären. Die Gemeinde wendete die Verfallsbestimmung gemäß § 122 Oö. GDG 2022 nicht an. Davon arbeiten 2 Bedienstete nicht mehr bei der Gemeinde. Bei einer teilzeitbeschäftigten Bediensteten hätte der Verfall – die erste Hälfte des nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs – 14 Stunden umfasst.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 25)

Das amtliche Kilometergeld sowie die Reisekostenpauschale ist eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeugs für Fahrten im Zuge einer Dienstreise anfallen. Die Übernahme der Vignettenkosten von der Gemeinde ist einzustellen.

Umsetzung durch Gemeinde

Seit dem Jahr 2023 werden von der Gemeinde die Vignettenkosten nicht mehr übernommen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 25)

Wird der Hort in Abzug gebracht, würde sich bei einer durchschnittlichen Reinigungsleistung von 1.600 m² je PE ein Einsparpotenzial von rund 0,5 PE ergeben.

Umsetzung durch Gemeinde

In der Volks- und Sonderschule, in welcher sich auch das Lehrschwimmbecken für Therapiezwecke Schwerstbehinderter befindet, wird auf die besonders erforderlichen Hygienemaßnahmen (erhöhter Reinigungsbedarf) hingewiesen. Durch die Pensionierung des Schulwirts konnte bereits ein Einsparungspotential erreicht werden.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 26)

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Abfallbeseitigung und Kindergarten) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen, für die Leistungen erbracht werden. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen. Hinsichtlich der Kontierung wird auf das Thema Bauhof verwiesen.

Umsetzung durch Gemeinde

Für die Abfallbeseitigung setzte die Gemeinde eine Verwaltungskostentangente fest, für den Kindergarten jedoch nicht. Die Gemeinde argumentiert, dass sämtliche Tätigkeiten vom Rechtsträger übernommen werden.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

Bauhof**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 28)**

Es wird empfohlen, in Zukunft die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen. Zur Übersichtlichkeit und Erleichterung der Zuordnung von Vergütungsleistungen sollen künftig folgende Kontenbezeichnungen herangezogen werden. Die Untergliederung in der 4. Dekade „x“ ist frei wählbar:

Vergütung – Konto „720099“ (Personal)
Vergütung – Konto „720x99“ (Sachleistungen)
Vergütung – Konto „720x99“ (Fahrzeuge)
Vergütung – Konto „720x99“ (Verwaltungskostentangente)
Vergütung – Konto „720x99“ (Bezüge der Organe)

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde stellt die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten in den Rechenwerken nicht getrennt dar.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 28)

Ausgaben für das Böschungsmähen stellen keine Instandhaltungsaufwendungen dar und sind bei dem Konto „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ zu verbuchen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde verbucht die Ausgaben für das Böschungsmähen (Leistungen Dritter) weiterhin unter Instandhaltungsaufwendungen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 29)

Künftig sind die anteiligen Leistungen für den Winterdienst dem vorgesehenen Ansatz „814 – Winterdienst“ zuzurechnen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde weist die anteiligen Leistungen für den Winterdienst nicht separat aus. Sie belasten weiterhin jährlich ausgabenseitig den Ansatz Straßenbau.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 29)

Für diese Ausgaben ist die laut VRV 2015 vorgesehene Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.

Umsetzung durch Gemeinde

Der Ankauf von Streusplitt wird nach wie vor nicht dem Konto „455“ zugeordnet.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Wasserversorgung**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 31)**

Unter dem Aspekt der Kostenwahrheit sollten die Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper aliquot unter dem Konto „720 – Bezüge der Organe“ dargestellt werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde stellt die Tätigkeiten der Gemeindeorgane nicht in den Rechenwerken dar.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Abwasserbeseitigung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 32)

Unter dem Aspekt der Kostenwahrheit sollten die Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper aliquot unter dem Konto „720 – Bezüge der Organe“ dargestellt werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde stellt die Tätigkeiten der Gemeindeorgane nicht in den Rechenwerken dar.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 33)

Liegt eine Kostendeckung über 100 % vor, so kann die Überdeckung nur im „inneren Zusammenhang“ entsprechend verwendet werden, wobei diese zu begründen und zu dokumentieren ist. Die bestehende allgemeine Rücklage ist im Hinblick auf die Thematik des „inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.

Umsetzung durch Gemeinde

Seit der Gebarungsprüfung im Jahr 2023 legte die Gemeinde keine Gebührenkalkulationen mehr an die Bezirkshauptmannschaft Perg vor. Auch ein derartiger „innerer Zusammenhang“ wurde von der Gemeinde bislang noch nicht in einem Sitzungsprotokoll dokumentiert. Dieser „innere Zusammenhang“ hat jedenfalls im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation über das dazugehörige Erhebungsblatt „innerer Zusammenhang“ von der Gemeinde dargelegt zu werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation „Abwasserentsorgung“ zeigt für das Jahr 2023 und folgend eine Kostendeckung zwischen 123 % und 141 %. Darüber hinaus verbleiben seit dem Jahr 2020 etwaige Überschüsse in den Bereichen Wasser und Kanal zweckfremd in der operativen Gebarung.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 33)

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde beschloss mit Dezember 2024 eine neue Wassergebühren- und eine neue Kanalgebührenordnung. Diese beinhalten jedoch wiederum keine Bestimmung zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Abfallbeseitigung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 34)

Im Hinblick auf die steigenden Aufwendungen ist künftig eine Ausgabendeckung, gegebenenfalls durch eine weitere entsprechende Gebührenerhöhung zu gewährleisten.

Umsetzung durch Gemeinde

Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte in den Jahren 2020 bis 2022 (Gebarungsprüfung) stets Abgänge. Auch die Folgejahre 2023 und 2024 (Nachprüfung) zeigten wiederum Abgänge in Höhe von durchschnittlich rund 7.200 Euro pro Jahr. Die Gemeinde erhöhte im Dezember 2023 und 2024 die Gebühren, die jedoch nicht ausreichten. Zur Bedeckung der Abgänge wurden abermals allgemeine Haushaltsmittel respektive Mittel aus dem Härteausgleichsfonds herangezogen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht, da eine etwaige Gebührenerhöhung in einem entsprechenden Ausmaß zu erfolgen hat.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 34)

Da durchwegs die Bezirksabfallverbände für die Reinigung und Bereitstellung der Containerstandplätze Kostenersätze an die Gemeinden leisten, wird empfohlen, mit dem BAV Gespräche zu führen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde führte noch keine Gespräche betreffend Kostenersätze mit dem BAV.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Kindergarten

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 37)

Es wird empfohlen, die Abrechnungen zur Abgangsdeckung getrennt vom Rechtsträger anzufordern und entsprechend rechnerisch in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen („240000 – Kindergarten“ und „240800 – Krabbelstube“).

Umsetzung durch Gemeinde

Seit dem Jahr 2024 legt der Rechtsträger getrennte Abrechnungen vor, die entsprechend in den Rechenwerken dargestellt werden.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 37)

Da der Betrieb des Kindergartens jährlich einen hohen Zuschussbedarf durch die Gemeinde erfordert, ist auf eine bedarfsgerechte Führung und Auslastung der Gruppen zu achten.

Umsetzung durch Gemeinde

Der Bürgermeister wies den Betreiber des Kindergartens (Rechtsträger) an, dass auf eine bedarfsgerechte Führung und Auslastung zu achten ist.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 37)

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskosten-tangente darzustellen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde argumentiert, dass sämtliche Tätigkeiten vom Rechtsträger erledigt werden.

Beurteilung der Umsetzung

Da dennoch diverse Tätigkeiten bei der Gemeinde anfallen (zB Sicherstellung eines bedarfs-gerechten Kinderbetreuungsangebotes und Verrechnung Gastbeiträge), bleibt die Empfehlung weiterhin aufrecht.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Kindergartentransport

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 38)

Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts wird eine Erhöhung des Kosten-beitrags auf 25 Euro/Monat empfohlen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde erhöhte mit dem Jahr 2024 den Kostenbeitrag auf 25 Euro/Monat. Ein entspre- chender Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2023 liegt vor.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 39)

Zur besseren Darstellung der Mietgegenstände sollten sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf dem Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ zusammengeführt werden. Eine funktionelle Gliederung in der 4. Dekade ist empfehlenswert. Wie bereits angemerkt, sollte eine Verwaltungskostentangente im Zuge der Ansatzzeröffnung dargestellt werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Schulwartwohnung wird bereits auf dem Ansatz „846“ dargestellt, die 2 Geschäftslokale hinge- gen noch nicht.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 39)

Aufgrund der bereits mehrmaligen Überschreitung der Schwellenwertgrenze sollte die Inde- xierung der Mietzinse, ausgehend von der ursprünglich vereinbarten Miete, aufgerollt und zeitnah vorgeschrieben werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde indexierte mit Juni 2023 die Mietzinse der 2 Geschäftslokale. Allerdings hätten die Mietverträge abermals mit Anfang 2025 angepasst werden müssen (Überschreitung der Schwellenwertgrenze).

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 39)

Die Gemeinde hat die Betriebskostenabrechnungen nach den Regelungen des Mietrechtsgesetzes (Verjährungsfristen) zu erstellen sowie jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres dem Mieter vorzulegen. Angemerkt wird, dass zur Bedeckung des Verwaltungsaufwands ein Verwaltungskostenbeitrag, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (Jahr 2021: 3,60 Euro/m², Jahr 2022: 3,91 Euro/m² Wohnnutzfläche) eingehoben werden kann.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde erstellte die Betriebskostenabrechnungen zeitgerecht, allerdings wird auf die Vorschreibung eines Verwaltungskostenbeitrags gemäß MRG verzichtet.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht, da bei Härteausgleichsgemeinden sämtliche Einnahmelmöglichkeiten auszuschöpfen sind.

Naturalwohnung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 39)

Die Gemeinde sollte künftig bei Mietverträgen Wertsicherungsklauseln (Vorschlag Schwellenwertgrenze von 5 %) vorsehen und hinsichtlich der angeführten Mietverträge eine Zusatzvereinbarung treffen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde wird bei künftigen Mietverträgen eine Schwellenwertgrenze von 5 % vorsehen. In Bezug auf die ehemalige Schulwartwohnung führte die Gemeinde zwecks Zusatzvereinbarung noch kein Gespräch mit dem Mieter.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Volksschule

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 40)

Anstelle des Dienstpostens des Schulwarts mit Dienstort Schule, könnten die Schulwartagenden in den Bauhof eingegliedert werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Der Schulwart ist nunmehr in Pension. Die Schulwartagenden werden seitdem vom Bauhof übernommen. Mit September 2024 nahm die Gemeinde einen neuen Bauhofmitarbeiter auf.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 40)

Aufgrund der hohen Aufwendungen beim Lehrschwimmbecken, die sich in der Volksschule auf mehrere Kontenklassen unterteilen (Verbrauchsgüter, Betriebskosten etc.), wäre ansatzmäßig eine Untergliederung in der 4. Dekade empfehlenswert.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde führte noch keine Untergliederung in der 4. Dekade durch.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht, wobei auch aliquote Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter umzulegen sind.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 40)

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat die Tarifordnung aus dem Jahr 2021 für die Benützung der Räumlichkeiten in der Volksschule (Turnsaal und Aula) nicht im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes angepasst. Seit dem Jahr 2024 besteht eine weitere Tarifordnung für die Benützung des Gemeindesaals, wobei diesbezüglich wiederum ortsansässige Vereine, Bürger und Betriebe von der Regelung zur Gänze ausgenommen sind. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein ermäßigter Tarif nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 41)

Die Gebarung der Nachmittagsbetreuung ist künftig unter dem Unterabschnitt „2118 – Tagesbetreuung“ darzustellen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde stellt die Gebarung der Nachmittagsbetreuung seit dem Jahr 2024 ordnungsgemäß dar.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Feuerwehrwesen

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 42)

Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen.

Umsetzung durch Gemeinde

Ab dem Jahr 2023 wird auf Basis der GEP vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf für jede Freiwillige Feuerwehr ermittelt, welcher im Voranschlag präliminiert werden darf. Die Aufwendungen in den Jahren 2023 und 2024 entsprachen den Vorgaben.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 42)

Gemäß § 6 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sind sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes auszuerschöpfen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

Umsetzung durch Gemeinde

Seit dem Jahr 2024 sind Einzahlungen durch Einsatzverrechnungen in den Rechenwerken ersichtlich.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Friedhof

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 42)

Der Haftungsnachweis ist zu aktualisieren.

Umsetzung durch Gemeinde

Der Haftungsnachweis wird jährlich aktualisiert.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 42)

Da dennoch weiterhin stets Verluste zu verzeichnen sind, wird nachdrücklich nochmals auf eine nachhaltige Haushaltsführung hingewiesen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinderäte der 3 Kooperationsgemeinden beschlossen mit Ende 2021 und 2022 eine neue Friedhofsentgeltordnung, indem vorrangig die Entgelte angepasst wurden. Im Jahr 2023 konnte ein ausgeglichenes Ergebnis (Ergebnishaushalt) erwirtschaftet werden. Im Jahr 2024 ergab sich wieder ein Abgang von rund 3.200 Euro. Der Voranschlag 2025 zeigt ebenfalls einen Abgang von 2.800 Euro. Zur Bedeckung des Abgangs im Jahr 2024 wurden abermals allgemeine Haushaltsmittel respektive Mittel aus dem Härteausgleichsfonds herangezogen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Förderungen

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 43)

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die Förderungen an die politischen Seniorenverbände zur Tätigkeit bei der politischen Willensbildung einzustellen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde förderte auch in den Jahren 2023 und 2024 Seniorenverbände.

Beurteilung der Umsetzung

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird die Empfehlung nicht mehr weiterverfolgt.

Instandhaltungen

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 43)

Künftig sind größere Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und gemäß VRV 2015 in der investiven Gebarung abzuwickeln. Die aktivierungspflichtige Maßnahme ist auch im Hinblick die Nutzungsdauer (Restbuchwert) abzuklären.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde wickelte seit dem Jahr 2023 größere Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ in der investiven Gebarung ab.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 44)

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, auch bei wertmäßig geringfügigen Auftragsvergaben mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Umsetzung durch Gemeinde

Zu ersehen war, dass die Marktgemeinde Langenstein im Jahr 2023 wiederum keine Vergleichsangebote (zB 3 Mähroboter, Laptop) einholte. Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 44)

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Buchhaltung ist bemüht, die Kontierungen im Sinne des Kontierungsleitfadens vorzunehmen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Elektronische Datenverarbeitung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 44)

Für Mietaufwendungen ist laut VRV die Kontengruppe „700 – Mietzinse“ heranzuziehen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde bucht die Mietaufwendungen seit dem Jahr 2024 auf die richtige Kontengruppe.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Sonstige Verbrauchsgüter - Büromittel

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 45)

Aufgrund der vorliegenden Pauschalierung sollte vorrangig über das Multifunktionsgerät gedruckt werden. Da der Ankauf von Toner einen großen Anteil der Büromittel bindet, sollte diese Ausgabenposition im Auge behalten werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde druckt größere Druckaufträge möglichst über das Multifunktionsgerät. Die Aufwendungen für Büromittel „Konto 456“ verminderten sich in den Jahren 2023 und 2024 auf durchschnittlich rund 8.400 Euro pro Jahr (2022: rund 10.000 Euro)

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Strom

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 45)

Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen¹ zu führen.

Umsetzung durch Gemeinde

Von der Gemeinde werden die Zählerstände monatlich abgerufen und in Listen geführt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Wärme

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 46)

Künftig sind die anteiligen Betriebskosten (Strom und Wärme) der Sonderschule aliquot (Verrechnungsbuchung) dem Haushaltsansatz „213 – Sonderschule“ zuzurechnen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die anteiligen Betriebskosten von der Sonderschule (Strom und Wärme) ergehen nach wie vor zu Lasten der Volksschule.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung bleibt weiterhin aufrecht.

Versicherung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 46)

Bei der Elektrogeräteversicherung wäre von der Gemeinde ein Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit anzustellen und gegebenenfalls zu stornieren.

Umsetzung durch Gemeinde

Aufgrund der hochwertigen elektronischen Geräte in sämtlichen Bereichen ist laut Gemeinde die Elektrogeräteversicherung gerechtfertigt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um. Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

¹ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 46)

Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde bedient sich bei der Vergabe von Versicherungen eines unabhängigen Maklerbüros. Zum gegebenen Zeitpunkt wird wieder eine Versicherungsanalyse durchgeführt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Aufschließungsbeiträge**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 47)**

Angemerkt wird, dass für zweckgebundene Rücklagenbildungen grundsätzlich die Einnahmen aus Aufschließungs- und Interessentenbeiträgen aus den Werten des Finanzierungshaushalts heranzuziehen sind. Wenn diesen gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen in der laufenden Geschäftstätigkeit Auszahlungen (sonstige Investitionen) gegenüberstehen, können diese dafür verwendet und passiviert werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Rücklagenbildungen werden seit dem Jahr 2023 aus den Werten des Finanzierungshaushalts genommen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Baufertigstellungsanzeigen**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 48)**

Die Gemeinde Langenstein sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im GWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche, verbunden sind.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat bei älteren noch offenen Bauvorhaben urgiert und konnte bis auf Einzelfälle die Bauvorhaben abschließen. Die verbliebenen offenen Bauvorhaben werden laufend auf den Fertigstellungsgrad kontrolliert und im Gebäude- und Wohnungsregister eingepflegt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 49)**

Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. GHO nicht überschritten werden dürfen und daher vom Bürgermeister einzuhalten sind.

Umsetzung durch Gemeinde

Die vom Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen wurden in den Jahren 2023 und 2024 vom Bürgermeister nicht überschritten.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 51)

Das Bundesvergabegesetz bildet die Grundlage zur Wahl des Ausschreibungsverfahrens. Ist eine Ausschreibung von Aufträgen nicht zwingend vorgesehen, so sind aus wirtschaftlichen Gründen zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und der daraus hervorgehende Billigstbieter zu betrauen. Da die Gemeinde auch Mitglied bei der Beschaffungsagentur ist, wäre sinnvollerweise anzudenken gewesen, diese bei der Direktvergabe einzubinden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde kaufte seit der Gebarungsprüfung im Jahr 2023 kein Fahrzeug mehr an. Bei Neuanschaffungen werden künftig 3 Vergleichsangebote eingeholt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 52)

Es wird empfohlen, in den kommenden Jahren wieder vermehrt in den Straßenbau bzw. Instandsetzung zu investieren, um die vorhandene Substanz langfristig erhalten zu können, wobei auch finanzielle Mittel in den Planjahren (MEFP) für Instandhaltungen vorgesehen werden sollten.

Umsetzung durch Gemeinde

Im zuständigen Bau- und Straßenausschuss wird für die nächsten Jahre eine Priorisierung von Erhaltungsmaßnahmen bei Gemeindestraßen vorgenommen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 52)

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird nachdrücklich empfohlen, auch im Rahmen der Direktvergabe mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Umsetzung durch Gemeinde

Künftig werden von der Gemeinde im Vorfeld mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Langenstein Kommunalbetriebs GmbH

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2023 (Seite 53)

Im Hinblick auf den hohen Verschuldungsgrad (2021: rund 495 %) sowie der Zinswende Mitte 2022 sollten Einnahmemöglichkeiten (im Sinne von Umsatzerlösen) ungeschmälert lukriert werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Durch den Verkauf des „Dr. Hohl-Hauses“ im Jahr 2025 (rund 420.000 Euro) konnte der Verschuldungsgrad vermindert werden. Die restlichen Darlehen werden durch Einnahmen aus Vermietung und Einspeisung aus der PV-Anlage refinanziert.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Langenstein gewährte im Rahmen der Nachprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 10. Februar 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Gemeinde Langenstein die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Werner Kreisl